

10/04 '00 MO 11:48 FAX +43 1 53115 2689

1157/SN - 49d.B.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.028/4-V/A/8/00

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

REPUBLIK ÖSTERREICH PARLAMENTS DIREKTION	
Einzel	2000 -04- 10
Zl.	13480.0060/21-L1.3/2000
Bl.	

Sachbearbeiterin
Fr. Dr. Sporrer

Klappe
2740

Ihre GZ/vom
13480/0060/1-L1.3/2000
17. März 2000

Betrifft: ÖIAG-Gesetz 2000; BG über die Änderung des BG über die Einbringung der Österr. PSK in eine AG, des PostsparkassenG 1969, des BWG und des BG über die Einrichtung eines Staatsschuldenausschusses;
Stellungnahme

Zu den mit o.z. Schreiben übermittelten Regierungsvorlagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Stellung wie folgt:

Zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000), 48 BlgNR XXI. GP:

1. Grundsätzlich ist zu der gegenständlichen Regierungsvorlage, der keine Begutachtung vorangegangen ist, anzumerken, dass sie mehrfach den Legistischen Richtlinien 1990 widerspricht. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die mangelnde Determinierung einzelner Bestimmungen (z.B. § 8 Abs. 1: „... möglichst günstige Voraussetzungen...“; Abs. 2: „... umfassend ... zu unterstützen...“; Abs. 4: „Privatisierungskonzepte“, ohne Bestimmung von Art und Ausmaß der Privatisierung; § 9 Abs. 1: „... jenen Einfluss aufrechtzuerhalten, der es ihr ermöglicht...“; Abs. 5 „... objektiven und sachlichen Kriterien...“; § 12 Abs. 3 „... rechtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Vermögensrechten,

10/04 '00 MO 12:48 [SE/EM NR 9951]

10.04 '00 MO 11:48 FAX -43 1 53115 2688

2

Vereinbarungen und Verbindlichkeiten...“; u.a.m.). Eine legistische Überarbeitung wäre daher empfehlenswert.

2. Zum Vorschlag der Bundesarbeitskammer an die Hauptversammlung gemäß § 5 ist im Hinblick darauf, dass gemäß § 2 der Bundesminister für Finanzen in der Hauptversammlung die Eigentümerrechte des Bundes vertritt, darauf hinzuweisen, dass es in einem Spannungsverhältnis zu Art. 19 B-VG stehen könnte durch einfaches Gesetz ein oberstes Organ (hier mittelbar) an Willenserklärungen dritter Stellen zu binden. Es müsste daher wohl verfassungskonform davon ausgegangen werden, dass der Vorschlag der Bundesarbeitskammer gemäß § 5 rechtsunverbindlich ist, was gegebenenfalls in den Erläuterungen klarzustellen wäre. In diesem Sinne problematisch erscheint aber jedenfalls der diesbezügliche Abänderungsantrag Blg 1/2.

3. Zu der in § 10 Abs. 2 und § 17 enthaltenen Abgabenbefreiungen ist auf deren verfassungs- und europarechtlichen Rahmenbedingungen hinzuweisen:

Im Lichte der jüngeren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zu den Befreiungen der Österreichischen Bundesbahnen von der Kommunalsteuer (vgl. VfSlg. 14.805/1997) und von der Gebührenpflicht für Darlehens- und Kreditverträge (Erkenntnis vom 2. Oktober 1998, G 72/97, G 247/97) erscheinen zu weit gehende Abgabenbefreiungen problematisch.

Als nicht gerechtfertigt hat der VfGH im Kommunalsteuererkenntnis eine Begünstigung hinsichtlich jener Steuern erkannt, die bei der Erbringung von Leistungen des allgemeinen Personen- und Güterverkehrs anfallen; das hierfür bestehende öffentliche Interesse vermag nach Auffassung des VfGH die Steuerbefreiung nicht zu tragen, zumal dies nicht anders zu beurteilen sei, als das öffentliche Interesse am reibungslosen Funktionieren der Erbringung anderer wesentlicher Verkehrsleistungen, was besonders deutlich werde, wenn man die erwähnten Leistungen der ÖBB jenen Verkehrsleistungen gegenüberstelle, die andere (private) Verkehrsträger erbrächten. Mutatis mutandis hat der VfGH diese Erwägungen auch auf die Abgaben- und Gebührenbefreiung der ÖBB übertragen, die sich auf alle Tätigkeiten der ÖBB erstreckt(e). Er qualifiziert derart umfassende

10/04 '00 MO 12:48 [SE/EM NR 9951]

10:04 '00 MO 11:48 FAX +43 1 53115 2688

SE 0005

3

Befreiungen deshalb als nicht gerechtfertigt, weil sie die ÖBB gegenüber anderen Unternehmungen begünstigten, die auch im öffentlichen Interesse Verkehrsleistungen erbringen. Für Unternehmensbereiche, in welchen Infrastrukturleistungen erbracht werden, wird die Gebührenbefreiung jedoch zulässig erachtet. Dabei sei aber auch die gemeinschaftsrechtliche Konformität von derartigen Regelungen zu prüfen (vgl. das Beihilfenverbot des Art. 87 ff des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften - EGV).

Im Lichte dieser Entscheidungen stellt sich die Frage, welche sachliche Rechtfertigung für die Steuerbefreiungen bei den Umgründungsvorgängen gegenüber anderen Unternehmen (mit welchen die hier gegenständlichen Gesellschaften am Markt konkurrieren) geltend gemacht werden kann. Diese sachliche Rechtfertigung müsste unbedingt dargelegt werden. Sollte keine derartige sachliche Rechtfertigung für die aufgezeigte Verschiedenbehandlung von Steuersubjekten ins Treffen geführt werden können, sollte die Abgabenbefreiung für die Umgründungsvorgänge überdacht werden.

Eine weitere Frage, die sich im Zusammenhang mit den genannten Steuerbefreiungen sowie der Haftungen des Bundes für Verbindlichkeiten der ÖIAG gem. § 14 Abs. 1 und der PTBG gem. § 15 Abs. 1 stellt, ist jene, ob es sich dabei um Beihilfen gemäß Art. 87 ff EGV handelt. Ist dies der Fall, wäre die geplante Regelung gemäß Art. 88 Abs. 3 EGV jedenfalls notifikationspflichtig.

4. Betreffend § 18 Abs. 2 sollte eine Klarstellung des Zeitpunktes der Aufhebung der genannten Bestimmungen erfolgen, etwa dahingehend, dass die Aufhebung mit dem der Eintragung folgenden Tag erfolgt.
5. Die in § 18 Abs. 3 vorgesehene Anpassung von Verweisungen widerspricht der Richtlinie 72 der Legistischen Richtlinien 1990. Danach hat im Falle, dass eine verwiesene Bestimmung abgeändert oder aufgehoben wird, die legistisch für die verweisende Bestimmung zuständige Stelle Klarheit über die Konsequenzen dieser Novellierung zu schaffen. Dabei ist auch die Richtlinie 73 der Legistischen

10/04 '00 MO 12:48 [SE/EM NR 99511]

10/04 '00 MO 11:48 FAX +43 1 53115 2689

☐ DD

4

Richtlinien 1990 zu beachten, wonach die Anpassung von Verweisungen in der verweisenden Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet werden soll und nicht etwa durch eine allgemeine Anordnung erfolgen darf.

10. April 2000
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

F.d.R.d.A.:


10/04 '00 MO 12:48 [SE/EM NR 9951]